

<b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b> Stadträtin Doris Baitinger (SPD) Stadträtin Angela Geiger (SPD) Stadträtin Gisela Fischer (SPD)  vom: 20.01.2009 eingegangen: 20.01.2009	Gremium:  Termin: Vorlage Nr.: TOP:  Verantwortlich:	<b>60. Plenarsitzung Gemeinderat</b>  <b>10.03.2009</b> <b>1691</b> <b>26</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 3</b>
<b>Pflegeweiterentwicklungsgesetz</b>		

**1. Welche Auswirkungen hat das ab 01.07.2008 geltende Pflegeweiterentwicklungsgesetz für die Seniorenarbeit in unserer Stadt insgesamt?**

Das Pflegeweiterentwicklungsgesetz bringt zahlreiche Weiterentwicklungen in unterschiedlichen Gestaltungsbereichen. So lassen sich folgende zentrale Zielbereiche für die Hilfe- und Pflegebedürftigen zusammenfassen:

- a) Die ambulante Pflege soll verstärkt unterstützt werden durch
  - finanzielle Leistungsverbesserungen bei Pflegegeld und Sachleistungen sowie in der Kurzzeit- und Tagespflege,
  - den Ausbau von Beratungs-, Begleitungs- und Unterstützungsangeboten insbesondere mit dem Aufbau von Pflegeberatung, Pflegestützpunkten,
  - die Unterstützung von berufstätigen pflegenden Angehörigen.
- b) Die Unterstützung von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, insbesondere der an Demenz Erkrankten, soll verbessert werden durch höhere Leistungsbeträge, Ausweitung von Projektförderung für niederschwellige Betreuungsdienste und zusätzliches Betreuungspersonal in Heimen.
- c) Auf den Ausbau des bürgerschaftlichen Engagements und der Selbsthilfe wird dabei besonders Wert gelegt.
- d) Die Pflegequalität soll gezielt abgesichert und transparenter für die Öffentlichkeit gestaltet werden.

Zu vielen Themenbereichen sind Richtlinien und Rahmenvereinbarungen auf Bundes- bzw. Länderebene zur Konkretisierung notwendig. Diese wurden z. T. erst ab dem 01.07.2008 nach Gesetzesbeschluss in Angriff genommen, so dass die Umsetzung der Weiterentwicklungen erst sukzessive erfolgt.

Deutliche Strukturentwicklungsimpulse für die Seniorenarbeit in Karlsruhe können sich aus dem Aufbau der Pflegestützpunkte und der Pflegeberatung sowie dem Ausbau von niederschweligen Betreuungsdiensten i. S. von § 45 c und § 45 d SGB XI sowie ggf. aus dem Einsatz von speziellen Betreuungskräften für an Demenz Erkrankte in Heimen entwickeln.

---

## **2. Welche Möglichkeiten ergeben sich für die Förderung niederschwelliger Angebote für Senioren?**

Bereits seit dem Pflegeleistungsergänzungsgesetz 2001 fördern Pflegekassen im Wege der Projekt-Anteilsfinanzierung den Auf- und Ausbau von niederschwelligen Betreuungsangeboten sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen insbesondere für demenzkranke Pflegebedürftige gem. § 45 c SGB XI. Niederschwellige Betreuungsangebote in diesem Sinne sind Betreuungsangebote, in denen Helferinnen und Helfer unter pflegfachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen sowie pflegende Angehörige entlasten. Diese Förderung wird ergänzt durch gleiche Zuschüsse des Landes und/oder der jeweiligen Kommune. Der Förderbetrag des Landes auf der Basis der Landesförderung der ambulanten Hilfen für Betreuungsgruppen für gerontopsychiatrisch Erkrankte beträgt derzeit pro Betreuungsgruppe 2.560 € pro Jahr. Ergänzend dazu gewähren die Pflegekassen 2.560 € pro Jahr.

In Karlsruhe nahmen bisher das Geriatrische Zentrum am Diakonissenkrankenhaus mit zwei verschiedenen Betreuungsgruppen und das Diakonische Werk Karlsruhe mit einer geförderten Gruppe diese Fördermöglichkeit nach § 45 c SGB XI i. V. m. der Landesförderung der ambulanten Hilfen in Anspruch.

Das Pflegeweiterentwicklungsgesetz bringt nun neben einer Erhöhung des Gesamtfördervolumens mit § 45 d SGB XI auch die Ausweitung auf alle Hilfe- und Pflegebedürftigen - nicht nur an Demenz Erkrankte - und auf bürgerschaftlich organisierte Gruppen und Selbsthilfegruppen. Für die Förderung von bürgerschaftlich engagierten Betreuungsdiensten und Selbsthilfegruppen ist ein Betrag in Höhe von jeweils 1.250 € pro Jahr von Seiten des Landes und der Pflegekassen vorgesehen. Da die Förderung auch an einen entsprechenden kommunalen Zuschuss gebunden ist, erhöht sich die Pflegekassenergänzung um weitere 1.250 € damit auf insgesamt 5.000 € pro Jahr.

Der Begriff „niederschwellige Betreuungsdienste“ ist nicht eindeutig festgelegt. Er wird hier in Karlsruhe auch für die spezielle städtische Förderung von niederschwelligen Betreuungs- und Unterstützungshilfen für alle hilfe- und pflegebedürftigen alten und/oder behinderten Menschen verwendet. Nach Beendigung der Landesförderung der früheren Mobilen Sozialen Hilfsdienste führte die Stadt Karlsruhe ihre Bezuschussung hauswirtschaftlicher und betruerischer Hilfeinsätze durch freiwillige Helferinnen und Helfer für die fünf Träger der freien Wohlfahrtspflege in der Pauschalhöhe von jeweils 10.600 € pro Jahr fort. Grundlagen waren jeweils spezifische Umsetzungskonzepte für diese ambulanten Unterstützungsdienste. Auf der Grundlage der neuen differenzierten Verwendungsnachweise ab 2008 können genauere Aussagen hinsichtlich Ausgestaltung der Projekte und erreichte Personenzahlen zusammengestellt werden. Auf dieser Basis ist mit den Trägern nochmals zu prüfen, ob eine Antragstellung für die Förderung gem. § 45 c bzw. § 45 d SGB XI durch Land und Pflegekassen für diese Projekte eventuell infrage kommen könnte.

## **3. Inwieweit wurden Träger der freien Wohlfahrtspflege von Seiten der Stadt aufgefordert, weitere wohnortnahe niederschwellige Angebote zu entwickeln?**

Im Rahmen der Diskussion um die städtische Förderkonzeption niederschwelliger Betreuungsangebote wurden die Träger der freien Wohlfahrtspflege bereits 2007 auf die Möglichkeit der Pflegekassen- und Landesförderung nach § 45 c SGB XI hingewiesen.

Aktuell werden auf Landesebene im Koordinierungsausschuss und auf örtlicher Ebene von Seiten des Seniorenbüros mit der AOK Mittlerer Oberrhein Abstimmungsgespräche geführt hinsichtlich der konkreten organisatorischen, personellen und finanziellen Ausgestaltung dieser zu fördernden Dienste. Nach diesen Klärungsschritten sind die Abstimmungen mit den potenziell an der Förderung interessierten Trägern verstärkt in Angriff zu nehmen.

**4. Werden diese dem Sozialausschuss zeitnah vorgestellt?**

Die Thematik „Förderung niederschwelliger Betreuungsdienste“ wird im Arbeitsausschuss „Ältere Generation“ am 13.05.2009 im ersten Schritt erörtert - dies ggf. als Vorbereitung für die Berichterstattung im Sozialausschuss.

**5. Wann wird die Einrichtung eines Pflegestützpunktes im Sozialausschuss diskutiert?**

Am 29.01.2009 wurde die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte e. V. gegründet. Sie wird die konkreten Modalitäten eines Rahmenkonzeptes für die Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg entwickeln. Parallel dazu können die örtlichen Verhandlungen um ein örtlich sinnvolles Konzept mit den Pflegekassen beginnen.

Am 08.04.2009 wird dem Sozialausschuss ein erster Vorgehensvorschlag vorgelegt. Dieses zentrale Thema wird auch im Arbeitsausschuss „Ältere Generation“ am 18.03.2009 und entsprechend den Konkretisierungsschritten in den weiteren Sitzungen erörtert.